

**Gegenüberstellung der Bemerkungen/Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tarifreuegesetz), Drucksache 15/2094**

	<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Bemerkungen/Änderungsvorschläge</b>	<b>Begründung</b>	<b>Adressant</b>
<b>§ 1</b>	Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.	- Aufnahme der Abfallentsorgungswirtschaft in den Regelungsbereich des Gesetzes (ebenso in den §§ 2 und 3)  - Aufnahme der Abfallentsorgungswirtschaft ggf. als Kann-Bestimmung	Wettbewerbsgleichheit und zur Sicherstellung qualifizierter, abfallrechtlichen Normen folgender Arbeit	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Umdruck 15/2648  RWE Umwelt Nord - Umdruck 15/2762  ver.di - Landesbezirk Nord, Fachbereich Ver- und Entsorgung (Umdruck 15/2745)  Dr. Peter-Uwe Conrad -Beratung, Dienstleistungen (Umdruck 15/2761)
<b>§ 2</b>	(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die	- Erforderlich ist eine Festschreibung, dass alle Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Ver-		Bauindustrieverband SH E.V. - Umdruck 15/2680  Wirtschaftsverband Handwerk SH E.V. - Umdruck 15/2708

	<b>Gesetzentwurf</b>	<b>Bemerkungen/Änderungsvorschläge</b>	<b>Begründung</b>	<b>Adressant</b>
	<p>Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 262) soweit sie</p> <p>1. öffentliche Bauaufträge nach §99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2992), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder</p> <p>2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen, gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen vereinbaren oder auferlegen (Aufgabenträger), und die dadurch betroffenen Unternehmen.</p>	<p>gabe öffentlicher Aufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten haben</p> <p>(s. Landesvergabegesetz des Landes Niedersachsen vom 2. Sept. 2002)</p>		<p>Vereinigung der IHKs in Schleswig-Holstein - Umdruck 15/2679</p> <p>Baugewerbeverband SH - Umdruck 15/2657</p> <p>Fachverband Holz und Kunststoff SH - Umdruck 15/2771</p>
	<p>1. öffentliche Bauaufträge nach §99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2992), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder</p> <p>2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen, gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen vereinbaren oder auferlegen (Aufgabenträger), und die dadurch betroffenen Unternehmen.</p>	<p>- Einbeziehung auch „privater“ Sektorauftraggeber der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, soweit sie über ausschließliche oder besondere Rechte verfügen beziehungsweise durch die öffentliche Hand kontrolliert werden (Anwendung des Gesetzes für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 - 5 GWB).</p> <p>- § 2 Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „Für die Kreise und Kommunen und die unter deren Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Vorschriften dieses Gesetzes angewendet werden.“</p>		<p>Bauindustrieverband SH E.V. - Umdruck 15/2680</p> <p>DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2661)</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
	<p>(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Ver-gabeverordnung vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876).</p>	<p>- § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Die Kreise und Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht der Kreise und Kommunen unterstehenden Körper-schaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Vorschriften dieses Geset-zes entsprechend anwenden.“</p> <p>- In § 2 Abs. 1 ist folgende Ziffer 3 anzufügen: „3. im Bereich der Entsorgungswirt-schaft öffentliche Aufträge vergeben,“</p>		<p>ver.di - Landesbezirk Nord, Fachbereich Ver- und Ent-sorgung (Umdruck 15/2745)</p>
		<p>-Erweiterung des Kreises der durch das Gesetz Verpflichteten um die Kommunen/Landkreise sowie deren „Untergliederungen“ inkl. der von ihnen dominierten privatrechtlichen Ge-sellschaften</p> <p>- § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen: „Dieses Gesetz gilt für <b>öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3</b></p>	<p>Für den ÖPNV besteht die Be-sonderheit, dass das Tariftreue-gesetz auch dann gelten muss,</p>	<p>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Umdruck 15/2648</p> <p>RWE Umwelt Nord - Umdruck 15/2762</p> <p>Dr. Peter-Uwe Conrad - Beratung, Dienstleistungen (Umdruck 15/2761)</p> <p>ver.di - Landesbezirk SH/MV, Fachbereich Ver-</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
		<p><b>und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b>, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben,</li> <li>2. <b>im Bereich der Abfallwirtschaft öffentliche Aufträge vergeben</b> oder</li> <li>3. <b>die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen, auf Dritte übertragen</b>, und für die dadurch betroffenen Unternehmen.“</li> </ol>	<p>wenn ein Aufgabenträger den ÖPNV nicht vergibt, sondern ihn an eigenes Unternehmen übertragen hat.</p>	<p>kehr (Umdruck 15/2794)</p>
		<p>- Inkraftsetzung des Gesetzes ausschließlich für Bauhauptgewerbe und Bauindustrie</p>		<p>Vereinigung der IHKs in Schleswig-Holstein - Umdruck 15/2679</p> <p>Landesinnung des Gebäudereiniger- Handwerks SH - Umdruck 15/2742</p>
		<p>- Der Vorrang der Vergabe nach Teil- und Fachlosen sollte bereits in § 2 herausgehoben werden.</p>		<p>Wirtschaftsverband Handwerk SH E.V. - Umdruck 15/2708</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
		<p>Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von <b>10.000</b> Euro.“...</p> <p>- Der Auftragswert sollte auf <b>5.000</b> Euro reduziert werden</p> <p>- ggf. sollte vorgeschrieben werden, dass bei beschränkter Vergabe bis 25.000 Euro ausschließlich Unternehmen aufzufordern sind, deren Sitz in Schleswig-Holstein ist, es sei denn, die erwartete Leistung wird hier nicht angeboten. Dann sollte das Gesetz zur Anwendung kommen.</p>	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass große Teile der öffentlichen Aufträge in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen</p> <p>Durch die Herabsetzung der Bagatellgrenze würde die Wirksamkeit des Gesetzes erhöht und würden in der Regel lokal und regional tätige kleinere und mittlere Handwerksbetriebe besser unterstützt.</p>	<p>Bauindustrieverband SH E.V. - Umdruck 15/2680</p> <p>Wirtschaftsverband Handwerk SH E.V. - Umdruck 15/2708</p> <p>DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2661)</p> <p>ver.di - Landesbezirk Nord, Fachbereich Ver- und Entsorgung (Umdruck 15/2745)</p> <p>Kreishandwerkerschaft Ostholstein/Plön - Umdruck 15/2746</p>

	<b>Gesetzentwurf</b>	<b>Bemerkungen/Änderungsvorschläge</b>	<b>Begründung</b>	<b>Adressant</b>
		s		
<b>§ 3</b>	<p>(1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Gleiches gilt für die Vereinbarung oder Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.</p> <p>(2) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger den anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen.</p>	<p>- Einbeziehung möglicher Unterauftragnehmer</p>		<p>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Umdruck 15/2648</p> <p>Dr. Peter-Uwe Conrad -Beratung, Dienstleistungen (Umdruck 15/2761)</p>
		<p>- Bei bestehender Tarifbindung ist der für den Mitgliedsbetrieb geltende Tarifvertrag (nicht der Tariflohn am jeweiligen Arbeitsort) verpflichtend und bei Ausschreibungen zugrunde zu legen. Das Berufen eines Anbieters auf eigene Tarifverträge ist allerdings nur so lange zu akzeptieren, wie ein Betrieb sich auf für ihn geltende aktuelle Tarifverträge berufen kann. Seit langem nur noch nachwirkende Tarifverträge scheiden aus. Hier könnte ein noch hinzunehmender Unterbrechungszeitraum von etwa 1,5 bis 2 Jahren vorgesehen werden. Für nicht tarifgebundene Betriebe, d. h. bei fehlender Tarifbindung oder im Falle der nur noch nachwirkenden Tarifverträge, könnte im Gesetz eine Auffangregelung dergestalt vorgesehen werden,</p>		<p>Metallgewerbeverband SH - Umdruck 15/2772</p> <p>Fachverband Sanitär, Heizung, Klima SH - Umdruck 15/2773</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
		<p>dass diese Betriebe den Tariflohn am jeweiligen Arbeitsort einhalten müssen.</p> <p>- § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „... bei der Ausführung der Leistung mindestens <b>das</b> am Ort der Leistungsausführung <b>repräsentative Tarifvertragsniveau anzuwenden</b> und dies...“</p> <p>- § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen: „Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere <b>Tarifvertragsniveaus</b> ein-</p>	<p>Der Lohn- und Gehaltstarif bestimmt in der Regel nur 70 % des Einkommens. Hinzu treten weitere so genannte ergänzende Tarifverträge. Nur die Summe aller für die als repräsentativ anzusehenden Tarifbereiche spiegelt ein aussagekräftiges Tarifvertragsniveau wider.</p> <p>Der Begriff „repräsentatives Tarifvertragsniveau“ beugt auch der entstehenden Rechtsunsicherheit bei Verweis auf Anwendung eines bestimmten Tarifvertrages („Koalitionsfreiheit“) vor. Die Vergleichbarkeit ergibt sich aus zu errechnenden Lohnkostensummen für zu vergleichende Funktionsgruppen. Somit sind Flächen- und Firmentarifverträge ebenfalls miteinander vergleichbar.</p>	<p>TRANSNET - Umdruck 15/2769</p> <p>TRANSNET - Umdruck 15/2769</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
		<p>schl<math>\ddot{a}</math>gig, so hat der <b>öffentliche Auftraggeber das Tarifvertragsniveau zugrunde zu legen, das für die meisten Arbeitnehmer am Ort der Leistungsausführung Anwendung findet (repräsentatives Tarifvertragsniveau).</b>“</p> <p>- § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: „Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, hat der öffentliche Auftraggeber den Tarifvertrag zugrunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag).“</p> <p>- In § 3 sollte eine Ergänzung wie folgt aufgenommen werden: „Firmentarifverträge bleiben außer Betracht.“</p>	<p>Firmentarifverträge stellen immer auf die spezifische Lage des jeweiligen Unternehmens/Arbeitgebers ab und sind deshalb prinzipiell nicht auf dritte Arbeitgeber übertragbar. Im Gesetz geht es jedoch um den Schutz allgemeiner arbeitsmarktlicher Strukturen am</p>	<p>DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2661)</p> <p>ver.di - Landesbezirk Nord, Fachbereich Ver- und Entsorgung (Umdruck 15/2745)</p> <p>ver.di - Landesbezirk SH/MV, Fachbereich Verkehr (Umdruck 15/2794)</p> <p>DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2661)</p> <p>ver.di - Landesbezirk Nord, Fachbereich Ver- und Entsorgung (Umdruck 15/2745)</p> <p>ver.di - Landesbezirk</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
		<p>- Außerdem sollte ergänzt werden,</p> <p>- dass die Tarifentgelte auch zu dem tarifvertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen sind: „... einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife <b>zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt</b> zu zahlen...“</p> <p>- und dass Leistungen an Nachunternehmer nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen bzw.</p> <p>wenn sie sich gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber verpflichten, mindestens den am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Lohn zu zahlen.</p>	<p>Ort der Auftragserfüllung. Die ordnungspolitische Absicht, Wettbewerb nicht durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften zu verzerren und dadurch entstehende Belastungen für die Sicherungssysteme zu vermeiden, kann deshalb nur durch einschlägige repräsentative Flächentarifverträge erreicht werden.</p>	<p>SH/MV, Fachbereich Verkehr (Umdruck 15/2794)</p> <p>DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2661)</p> <p>ver.di - Landesbezirk SH/MV, Fachbereich Verkehr (Umdruck 15/2794)</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
§ 4	Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert worden sein können.	<p>- § 4 wird wie folgt gefasst:  <b>“ Der öffentliche Auftraggeber hat die Unternehmen und diese ihre Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert worden sein können.“</b></p> <p>- § 4 ist wie folgt zu ändern:          „... daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis <b>des</b> durch dieses Gesetz geforderten <b>Tarifvertragsniveaus</b> kalkuliert worden sein können.“</p>	Der Auswahlpflicht des Unternehmers (bezüglich seiner Nachunternehmer) muss die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers entsprechen, selbst nur tariftreue Auftragnehmer auszuwählen.	<p>Bauindustrieverband SH E.V. - Umdruck 15/2680</p> <p>TRANSNET - Umdruck 15/2769</p>
§ 5	<p>(1) Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz teilt dem öffentlichen Auftraggeber oder</p>	<p>- § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:          „Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt <b>das</b> jeweils <b>repräsentative Tarifvertragsniveau</b> in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.“</p> <p>- § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:          „Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz</p>		TRANSNET - Umdruck 15/2769

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
	Aufgabenträger die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife auf schriftliche oder elektronische Anfrage unentgeltlich binnen zwei Wochen mit.	teilt dem öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger <b>die zur Bestimmung der einschlägigen Tarifniveaus geltenden Tarifverträge</b> auf schriftliche oder elektronische Anfrage unentgeltlich binnen 2 Wochen mit.“		
§ 6	<p>(1) Hat die Landesregierung ein Muster zur Verpflichtung nach § 3 öffentlich bekannt gemacht, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.</p> <p>(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.</p>	- § 6 wird um folgende Sätze ergänzt: „Der öffentliche Auftraggeber prüft im Rahmen der Angebotswertung, ob die Angebote auf Basis der am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sind. Ungewöhnlich niedrige Angebote, die mehr als 10 % vom nächstniedrigen Angebot abweichen, unterliegen einer besonderen Prüfungspflicht.“	Es genügt aufseiten des Auftraggebers nicht, die Tariftreue der beteiligten Firmen lediglich am Ort der Leistungserbringung selbst (Baustelle) zu kontrollieren.	Bauindustrieverband SH E.V. - Umdruck 15/2680
		- In § 6 fehlt die Einbeziehung der zuständigen in- oder ausländischen Finanzbehörden, der zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit sowie insbesondere der zuständigen Sozialkassen des Baugewerbes.		Wirtschaftsverband Handwerk SH E.V. - Umdruck 15/2808
				Fachverband Holz und Kunststoff SH - Umdruck 15/2771
				DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2661)
§ 7	(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 6 Abs. 1 sind die Un-	- Einbeziehung möglicher Unterauftragnehmer		Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Umdruck 15/2648

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
	<p>ternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 % des jeweiligen Auftragswertes betragen. Das jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass sein Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 6 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger zur fristlosen Kündigung be-</p>	<p>- Festschreibung niedrigerer Sätze</p> <p>- In § 7 sollte es im Satz 3 wie folgt heißen: „... dass <b>ein</b> Nachunternehmen...“</p>	<p>Angesichts außerordentlich schlechter Ertragslage und denn ohnehin gem. § 7 Abs. 3 drohenden Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen über die Dauer von bis zu 3 Jahren</p> <p>Zur Präzisierung der Tariftreue auch bei Vergabe an Nachunternehmen.</p>	<p>Wirtschaftsverband Handwerk SH E.V. - Umdruck 15/2808</p> <p>ver.di - Landesbezirk SH/MV, Fachbereich Verkehr (Umdruck 15/2794)</p>

	Gesetzentwurf	Bemerkungen/Änderungsvorschläge	Begründung	Adressant
	<p>rechten. (3) Verstößt ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, so kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger es für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen.</p>	<p>- In § 7 Abs. 3 ist einzufügen: „Verstößt ein Unternehmen <b>oder ein beteiligtes Nachunternehmen</b> nachweislich...“</p> <p>- In § 7 sollte eine Formulierung aufgenommen werden, wonach bei begründetem Verdacht der Nichterfüllung die sofortige Einstellung der Leistungserbringung ausgesprochen wird.</p>		<p>DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2661)</p> <p>ver.di - Landesbezirk Nord, Ver- und Entsorgung (Umdruck 15/2745)</p> <p>ver.di - Landesbezirk SH/MV, Fachbereich Verkehr (Umdruck 15/2794)</p> <p>Kreishandwerkerschaft Ostholstein/Plön - Umdruck 15/2746</p>
§ 8	<p>Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Vergabeverfahren finden die bis dahin geltenden Vorschriften weiter Anwendung.</p>			

	<b>Gesetzentwurf</b>	<b>Bemerkungen/Änderungsvorschläge</b>	<b>Begründung</b>	<b>Adressant</b>
<b>§ 9</b>	Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.	- Das Gesetz sollte zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.		Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Umdruck 15/2648
		- Es wird angeregt zu prüfen, ob die geplante Laufzeit des Gesetzes nicht verlängert werden sollte.	Ein Gesetz braucht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum reibungslosen Vollzug ca. 8 bis 10 Jahre	Dr. Peter-Uwe Conrad - Beratung, Dienstleistungen (Umdruck 15/2761)
		- Eine Befristung des Gesetzes auf 5 Jahre ist entbehrlich	Bei Wiederherstellung geordneter Vergabebedingungen könnte das Gesetz jederzeit wieder aufgehoben werden.	DGB - Bezirk Nord (Umdruck 15/2561)
		- Die Befristung des Gesetzes auf 5 Jahre ist kontraproduktiv bzw. durch nichts zu rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Verpflichtung der Unternehmen zur Tariftreue im späteren Vergabeverfahren entbehrlich sein soll.		ver.di - Landesbezirk Nord, Fachbereich Ver- und Entsorgung (Umdruck 15/2745)  ver.di - Landesbezirk SH/MV, Fachbereich Verkehr (Umdruck 15/2794)

Sonstige Bemerkungen:

- Die Punkte Schwellenwert, Nachunternehmer und Nachweise sind im niedersächsischen Landesvergabegesetz beispielhaft geregelt. (DGB - Bezirk Nord, Umdruck 15/2561)
- Die Stellungnahme von Herrn Ulrich Stellfeld-Petersen wurde an dieser Stelle nicht ausgewertet, nachdem sich in der mündlichen Anhörung herausgestellt hat, dass er nicht mehr für die Nordfriesische Verkehrsbetriebe AG spricht (Umdruck 15/2678)
- Die Einwände des Fachverbandes Garten-, Landschaft- und Sportplatzbau SH E.V. gegen den Gesetzentwurf sind im Umdruck 15/2759 enthalten.
- Der SHO und der VDV (Landesgruppe Nord) halten ein Tariftreuegesetz für den ÖPNV für nicht erforderlich; ein Tariftreuegesetz gem. Entwurf gefährde die Tarifvielfalt. Darüber hinaus gebe es keine Gesetzgebungsbefugnis des Landes und ein Tariftreuegesetz verstoße gegen die Koalitionsfreiheit. Sollte der Gesetzentwurf dennoch verabschiedet werden, sei mit dem Ziel des Erhalts von Tarifvielfalt unbedingt darauf zu achten, dass auch nachwirkende Tarifverträge i. S. von § 4 Abs. 5 TVG, deren Geltungsdauer durch Kündigung oder Zeitablauf beendet ist, „einschlägige Tarifverträge“ i. S. eines Vergabegesetzes sind. Anderenfalls bestehe die ernsthafte, in anderen Bundesländern bereits konkretisierte Gefahr, dass durch gezielte Kündigungen durch Gewerkschaftsseite am Ende nur noch der Tarif mit dem höchsten Lohnniveau übrig bleibe und die Mehrkosten des ÖPNV von den Aufgabenträgern finanziert werden müsste. Dies könne beispielsweise durch die Formulierung in § 3 Abs. 1 „... die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen - **auch nachwirkenden** - Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen ...“ geregelt werden. (s. hierzu sowie im Übrigen Umdruck 15/2709)
- Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag fordert den Landesgesetzgeber u. a. auf, den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf die kommunale Ebene zu erweitern (s. hierzu sowie im Übrigen Umdruck 15/2774).
- Der Städteverband Schleswig-Holstein spricht sich ebenfalls gegen eine Einbeziehung der kommunalen Aufgabenträger in die Bindungen eines Tariftreuegesetzes aus und verweist hierzu u. a. auf „eine Reihe unklarer Regelungen, die insbesondere von den Aufgabenträgern des ÖPNV in der Praxis nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten vollzogen werden könnten“ (s. hierzu Umdruck 15/2747).
- Die schriftlichen Stellungnahmen der Landesregierung (Umdrucke 15/2698, 15/2700, 15/2705, 15/2758 und 15/2832) beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Frage der Gesetzeskompetenz des Landes Schleswig-Holstein für den Erlass eines Tariftreuegesetzes sowie auf den Wortlaut des § 3 des Gesetzentwurfs.